

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern
Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 51 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 über die Bedingungen in Bezug auf die Berufsausbildung und -erfahrung, die Bedingungen in Bezug auf die psychotechnische Untersuchung für die Ausübung einer leitenden oder ausführenden Funktion in einem Wachunternehmen oder einem internen Wachdienst und über die Zulassung der Ausbildungen wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "in den Artikeln 9 Nr. 3, 10 Nr. 2, 12 Nr. 2 und 3, 13 Nr. 1, 14 Nr. 1, 15 Nr. 1, 17 Nr. 2, 18 Nr. 1, 19 Nr. 2, 21 Nr. 1, 21bis Nr. 1 und 22 Nr. 1" durch die Wörter "in den Artikeln 9 Nr. 3, 10 Nr. 2, 12 Nr. 2 und 3, 13 Nr. 1, 14 Nr. 1, 15 Nr. 1, 17 Nr. 2, 18 Nr. 1, 19 Nr. 2, 21 Nr. 1, 21bis Nr. 1 und 4 und 22 Nr. 1" ersetzt.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 2 - In Artikel 52 desselben Erlasses werden die Wörter "und für die Prüfung beim FÖD Mobilität und Transportwesen" gestrichen.

Art. 3 - In Artikel 89 wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"SELOR übermittelt der Verwaltung und dem Ausbildungszentrum für die von ihm organisierten Prüfungen die von der Verwaltung bestimmten personenbezogenen Daten und die Ergebnisse der eingeschriebenen Ausbildungsteilnehmer binnen vierundzwanzig Stunden nach Erhalt der Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse."

Art. 4 - In Artikel 97 Nr. 13 werden die Wörter "des FÖD Mobilität und Transportwesen," gestrichen.

Art. 5 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2015.

Art. 6 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. März 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
J. JAMBON

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2015/00583]

8 JUIN 2015. — Arrêté royal fixant les modalités des contraintes décernées dans le cadre du recouvrement des amendes administratives par l'Agence fédérale de Contrôle nucléaire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 8 juin 2015 fixant les modalités des contraintes décernées dans le cadre du recouvrement des amendes administratives par l'Agence fédérale de Contrôle nucléaire (*Moniteur belge* du 30 juin 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2015/00583]

8 JUNI 2015. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de modaliteiten van de uitvaardiging van het dwangbevel houdende de invordering van de administratieve geldboetes door het Federaal Agentschap voor nucleaire controle. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 8 juni 2015 tot vaststelling van de modaliteiten van de uitvaardiging van het dwangbevel houdende de invordering van de administratieve geldboetes door het Federaal Agentschap voor nucleaire controle (*Belgisch Staatsblad* van 30 juni 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2015/00583]

8. JUNI 2015 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten für die Einleitung der Zwangsverfahren im Rahmen der Beitreibung der administrativen Geldbußen durch die Föderalagentur für Nuklearkontrolle Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 8. Juni 2015 zur Festlegung der Modalitäten für die Einleitung der Zwangsverfahren im Rahmen der Beitreibung der administrativen Geldbußen durch die Föderalagentur für Nuklearkontrolle.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

8. JUNI 2015 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten für die Einleitung der Zwangsverfahren im Rahmen der Beitreibung der administrativen Geldbußen durch die Föderalagentur für Nuklearkontrolle

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle, des Artikels 60, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 2005;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektorin vom 16. Februar 2015;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 7. April 2015;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 57.413/3 des Staatsrates vom 13. Mai 2015, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Auf Vorschlag des Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Wenn der Zuwiderhandelnde oder die natürliche oder juristische Person, die für die Zahlung der administrativen Geldbuße zivilrechtlich haftet, diese nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zahlt und wenn die in Artikel 59 des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle erwähnte Beschwerdemöglichkeit ausgeschöpft ist, wird ihm binnen einer Frist von sechzig Kalendertagen, nachdem die in Artikel 59 des vorerwähnten Gesetzes festgelegte Möglichkeit ausgeschöpft ist, von der Person, die in Artikel 56 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt ist, eine Inverzugsetzung per Einschreibebrief mit Rückschein zugestellt.

In der Inverzugsetzung wird Folgendes angegeben:

1. Betrag der administrativen Geldbuße,
2. Frist von dreißig Tagen, innerhalb deren die Geldbuße zu zahlen ist, und
3. Angabe, dass die Agentur die geschuldeten Beträge per Zwangsbefehl Beitreiben kann, wenn der geschuldete Betrag nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gezahlt wird.

Art. 2 - Wenn die administrativen Geldbußen nicht innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab der Zustellung gezahlt worden sind, können sie ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zwangsbefehl von der in Artikel 56 des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle erwähnten Person für vollstreckbar erklärt worden ist, von der Agentur per Zwangsbefehl begetrieben werden.

Der Zwangsbefehl enthält folgende Angaben:

1. Angabe der Agentur als Gläubigerin,
2. Identität des Schuldners, entweder Name, Vorname und Adresse oder gegebenenfalls Gesellschaftsname, Sitz und Unternehmensnummer, wenn der Schuldner eine juristische Person ist,
3. ausführliche Aufstellung der der Agentur geschuldeten Beträge, deren Beitreibung per Zwangsbefehl erfolgt,
4. Grund oder Ursache der Schuld,
5. Datum der ausstehenden Schuld,
6. Datum der Zustellung der Inverzugsetzung,
7. Fälligkeitsdatum,
8. Rechtsgrundlage für die Beitreibung,
9. Beschwerdemöglichkeiten und dafür geltende Fristen.

Die Zustellung des Zwangsbefehls erfolgt durch Gerichtsvollzieherurkunde mit Aufforderung, innerhalb von dreißig Kalendertagen zu zahlen.

Der für vollstreckbar erklärte Zwangsbefehl gilt als Vollstreckungstitel im Hinblick auf die Beitreibung.

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses finden Anwendung auf die am Datum des Inkrafttretens des Erlasses nicht gezahlten Geldbußen, für die die in Artikel 1 Absatz 1 erwähnte Frist von sechzig Tagen noch nicht abgelaufen ist.

Art. 4 - Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Juni 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. JAMBON